



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Juli 2025,
Zahl: 8500-1/2025, mit der Wasserbezugsgebühren und eine
Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Namlach/Reintal werden von der Marktgemeinde Winklern Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Winklern eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der

Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, herangezogen wird.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 16. September 2025 bis 31. Dezember 2025: 58,-- Euro;
- b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: 72,-- Euro;
- c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: 86,-- Euro;
- d) ab 1. Jänner 2028: 100,-- Euro.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--|------------|
| a) ab dem 16. September 2025 bis 15. September 2026: | 1,55 Euro; |
| b) ab dem 16. September 2026 bis 15. September 2027: | 1,60 Euro; |
| c) ab dem 16. September 2027: | 1,65 Euro. |

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|---|-------------|
| vom 16. September 2025 bis 31. Dezember 2025: | 7,-- Euro; |
| ab 1. Jänner 2026: | 11,-- Euro. |

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Winklern angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr erfolgt jährlich im März.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr, ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlung

- (1) Für die Benützungsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützung beträgt die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021, Zahl 8500-1/2021, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler